

## **Satzung**

### **zur 1. Änderung der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung**

**vom**

Der Kreistag hat aufgrund

- des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2003 S. 390), BS 2020-2,
- der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2004 (GVBl. 2004 S. 202), BS 610-10,

am 10.12.2004 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

## **Artikel 1**

§§ 5 und 6 erhalten folgende Neufassung:

### **§ 5 Gebührensätze**

- (1) Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei wöchentlicher im Wechsel stattfindender Abfuhr der Bio- und Restabfallbehälter je Haushaltung bei

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| 1-Personen-Haushalten          | 144,60 € |
| 2-Personen-Haushalten          | 174,60 € |
| 3-Personen-Haushalten          | 201,60 € |
| 4-Personen-Haushalten          | 223,80 € |
| 5-und mehr Personen-Haushalten | 243,00 € |

Für die nach § 5 Absatz 8 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung anerkannten Eigenkompostierer beträgt die Jahresgebühr bei

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| 1-Personen-Haushalten          | 99,00 €  |
| 2-Personen-Haushalten          | 118,80 € |
| 3-Personen-Haushalten          | 136,80 € |
| 4-Personen-Haushalten          | 150,00 € |
| 5-und mehr Personen-Haushalten | 163,20 € |

Für die Veranlagung der Haushaltungen auf dem Grundstück wird die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde am 30. November des Vorjahres zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Haushalt gehören, auch wenn sie nicht melderechtlich erfasst sind.

Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nach Vorlage entsprechender Nachweise nicht mitgerechnet. Dies gilt insbesondere für Schüler, Auszubildende und Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie bei beruflich bedingter Abwesenheit.

Auf Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als Ein-Personen-Haushalt befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die Einzelperson von dieser Haushaltung versorgt wird. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung der sie versorgenden Haushaltung hinzugerechnet.

- (2) Die Jahresgebühr bei Inanspruchnahme von zusätzlichem Gefäßvolumen im Sinne des § 12 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung beträgt für die

|   |          |
|---|----------|
| Entsorgung von zusätzlich 40 l Bioabfällen  | 47,40 €  |
| Entsorgung von zusätzlich 80 l Bioabfällen  | 95,40 €  |
| Entsorgung von zusätzlich 120 l Bioabfällen | 143,40 € |
| Entsorgung von zusätzlich 160 l Bioabfällen | 191,40 € |
| Entsorgung von zusätzlich 240 l Bioabfällen | 286,80 € |

und für die

|  |          |
|--|----------|
| Entsorgung von zusätzlich 40 l Restabfällen  | 70,80 €  |
| Entsorgung von zusätzlich 80 l Restabfällen  | 142,20 € |
| Entsorgung von zusätzlich 120 l Restabfällen | 213,00 € |
| Entsorgung von zusätzlich 160 l Restabfällen | 284,40 € |
| Entsorgung von zusätzlich 240 l Restabfällen | 426,60 € |

- (3) Die Entsorgung der sperrigen Abfälle, der Problemabfälle gemäß § 15 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung, der Garten- und Grünabfälle, der Kühl- und Gefriergeräte, des Elektro- und Elektronikschrotts sowie des Altpapiers aus Haushaltungen ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten. Sofern eine Abholung außerhalb der regelmäßigen Abfallsammlung erfolgen soll, wird die Gebühr nach der Größe der zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse berechnet; Abs. 6 und Abs. 7 gelten entsprechend.
- (4) Das Entgelt für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall- und Bioabfallsäcke im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 Abfallwirtschaftssatzung beträgt je Abfallsack 4,50 €. Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.
- (5) Im Einzelfall kann mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalt- oder Personenzahl häufig wechselt, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalgebühr auf der Grundlage von Abs. 1 vereinbart werden.
- (6) Die Jahresgebühr für die Entsorgung der für Gewerbegrundstücke zugelassenen festen Abfallbehältnisse beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr für

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| Restabfallbehältnisse mit |          |
| ➤ 80 l Fassungsvermögen   | 124,20 € |
| ➤ 120 l Fassungsvermögen  | 171,00 € |
| ➤ 240 l Fassungsvermögen  | 319,20 € |

|                           |            |
|---------------------------|------------|
| Bioabfallbehältnisse mit  |            |
| ➤ 80 l Fassungsvermögen   | 139,80 €   |
| ➤ 120 l Fassungsvermögen  | 198,00 €   |
| ➤ 240 l Fassungsvermögen  | 366,60 €   |
| ➤ 1100 l Fassungsvermögen | 1.662,60 € |

- (7) Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gemischt genutzten Grundstücken nach § 12 Abs. 4 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr für

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| Restabfallbehältnisse mit |          |
| ➤ 120 l Fassungsvermögen  | 235,20 € |
| ➤ 240 l Fassungsvermögen  | 322,80 € |
| Bioabfallbehältnisse mit  |          |
| ➤ 120 l Fassungsvermögen  | 139,80 € |
| ➤ 240 l Fassungsvermögen  | 262,20 € |

- (8) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen beträgt für Umleerbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:

|                    | bei wöchentlicher Abfuhr<br>jährlich | bei einmaliger Abfuhr |
|--------------------|--------------------------------------|-----------------------|
| 1,1 m <sup>3</sup> | 2.769,00 €                           | 53,20 €               |
| 3 m <sup>3</sup>   | 8.039,00 €                           | 154,50 €              |
| 5 m <sup>3</sup>   | 12.787,00 €                          | 245,90 €              |

Die Grundgebühr beträgt für Müllgroßbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:

|                                   | bei einmaliger Abfuhr |
|-----------------------------------|-----------------------|
| 4 m <sup>3</sup> Absetzcontainer  | 102,10 €              |
| 5 m <sup>3</sup> Absetzcontainer  | 111,40 €              |
| 7 m <sup>3</sup> Absetzcontainer  | 131,60 €              |
| 10 m <sup>3</sup> Absetzcontainer | 159,40 €              |
| 10 m <sup>3</sup> Abrollcontainer | 194,40 €              |
| 20 m <sup>3</sup> Abrollcontainer | 283,20 €              |
| 30 m <sup>3</sup> Abrollcontainer | 388,40 €              |
| 40 m <sup>3</sup> Abrollcontainer | 485,30 €              |
| 10 m <sup>3</sup> Presscontainer  | 227,40 €              |
| 20 m <sup>3</sup> Presscontainer  | 340,20 €              |

Die Leistungsgebühr beträgt für

|  |                |
|--|----------------|
| ➤ Container mit Abfällen zur Beseitigung | 123,00 €/Tonne |
| ➤ Container mit verwertbarem Altholz     | 88,90 €/Tonne  |
| ➤ Container mit Garten- und Grünabfällen | 123,00 €/Tonne |

Die Leistungsgebühr erhöht sich um 100 %, wenn die an der Abfallentsorgungsanlage angelieferten Abfälle zur Beseitigung mit einem hohen Anteil (mehr als ein Drittel) wiederverwertbarer Stoffe vermischt sind oder verwertbare Abfälle nicht sortenrein angeliefert werden.

- (9) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für einen Müllgroßbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:

monatlich

|                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| 1,1m <sup>3</sup> Umleerbehälter  | 12,62 €  |
| 3 m <sup>3</sup> Umleerbehälter   | 29,85 €  |
| 4 m <sup>3</sup> Absetzcontainer  | 22,97 €  |
| 5 m <sup>3</sup> Umleerbehälter   | 34,46 €  |
| 5 m <sup>3</sup> Absetzcontainer  | 24,50 €  |
| 7 m <sup>3</sup> Absetzcontainer  | 26,80 €  |
| 10 m <sup>3</sup> Absetzcontainer | 32,15 €  |
| 10 m <sup>3</sup> Abrollcontainer | 75,01 €  |
| 20 m <sup>3</sup> Abrollcontainer | 95,69 €  |
| 30 m <sup>3</sup> Abrollcontainer | 111,00 € |
| 40 m <sup>3</sup> Abrollcontainer | 151,55 € |

Bei Bereitstellung eines Müllgroßbehälters bis zu drei Tagen wird keine Bereitstellungsgebühr erhoben. Bei Bereitstellung darüber hinaus wird für jeden angefangenen Monat die volle Gebühr erhoben.

- (10) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird eine Jahresgebühr je Haushaltung von 174,60 € berechnet. Für die nach § 5 Abs. 8 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung anerkannten Eigenkompostierer beträgt die Jahresgebühr 118,80 € je Haushaltung.
- (11) Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt. Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 erhoben. Mehrkosten können zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.
- (12) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

## § 6

### Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen

- (1) Für Abfälle, die durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden, wird

- für Abfall zur Beseitigung eine Gebühr von 138,50 € pro Tonne und
- für verwertbares Altholz eine Gebühr von 117,30 € pro Tonne
- für Garten- und Grünabfälle eine Gebühr von 138,50 € pro Tonne

erhoben.

Um Anreize zur Vorsortierung und Wiederverwertung zu geben, werden zu den nach Satz 1 festgesetzten Gebühren bei der Anlieferung nachstehender Abfälle folgende Zuschläge erhoben:

Abfälle zur Beseitigung, die mit einem hohen Anteil (mehr als ein Drittel) wiederverwertbarer Stoffe durchsetzt sind: 100 Prozent

Abfälle zur Verwertung, soweit diese Stoffe nicht sortenrein angeliefert werden: 100 Prozent

- (2) Bei Kleinanlieferungen bis zu 100 kg beträgt die Gebühr 11,40 €.

- (3) Die Gebühr für die Annahme von Altreifen beträgt pro Reifen mit einem Durchmesser

|             |         |
|-------------|---------|
| bis 80 cm   | 3,40 €  |
| bis 100 cm  | 5,10 €  |
| bis 130 cm  | 10,20 € |
| bis 150 cm  | 19,30 € |
| über 150 cm | 36,40 € |

Für die Annahme von auf Felgen montierten Altreifen verdoppelt sich die Gebühr.

- (4) Die Gebühr für die Annahme von Rechengut und Sandfangrückständen beträgt 126,30 €/t.

- (5) Die Gebühr für die Annahme von unbelastetem Erdaushub auf der Bauschuttdeponie Remagen-Kripp beträgt 12,50 €/m<sup>3</sup>.

Die Gebühr für die Annahme von unbelastetem Bauschutt und unbelastetem Straßenaufbruch beträgt 9,10 €/t, bei Anlieferung auf der Bauschuttdeponie Remagen-Kripp 13,60 €/m<sup>3</sup>.

- (6) Die Gebühr pro Tonne berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht der angelieferten Abfälle (Nettogewicht) ermittelt durch Verwiegung auf der Abfallentsorgungsanlage. Bruchteile einer Tonne werden auf volle 10 kg auf- oder abgerundet.

- (7) Soweit die Entsorgung der vorgenannten durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer angelieferten Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den vorgenannten Gebühren Zuschläge in Höhe des hierdurch entstehenden Aufwandes berechnet. Werden Wertstoffe auf den Abfallentsorgungsanlagen nicht frei von anderen Abfällen in die jeweiligen Wertstoffcontainer eingefüllt oder verunreinigte Garten- und Grünabfälle auf dem hierzu bestimmten Kompostplatz der Abfallentsorgungsanlage angeliefert, so hat der Abfallerzeuger oder -besitzer diese entweder nachzusortieren oder die hierdurch anfallenden Kosten für die Nachsortierung in Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwandes zu zahlen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den

Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat